

Vertrag über Cloudleistungen

Inhaltsangabe

1	Gegenstand und Bestandteile des Vertrages.....	2
1.1	Vertragsgegenstand	2
1.2	Vertragsbestandteile	3
2	Überblick über die vereinbarten Leistungen	4
3	Gegenstand der Leistungen	4
3.1	Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB	5
3.2	Einmalige Leistungen	5
3.3	Leistungen auf Abruf	6
3.4	Ticketsystem	6
4	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung	7
4.1	Fälligkeit der Vergütung	7
4.2	Zahlung der Vergütung	7
4.3	Rechnungsadresse	7
4.4	Preisanpassung	8
5	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand	9
5.1	Vereinbarung der PreisLeistungskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal	9
5.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	11
5.3	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	11
6	Abweichende Haftungsregelungen	11
7	Beauftragte und Ansprechpartner	11
7.1	Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)	11
7.2	Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)	12
8	Weitere Regelungen	12
8.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	12
8.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	12
8.3	Prüfrechte	12
8.4	Unterauftragnehmer	12
8.5	Vertraulichkeit	12
8.6	Haftpflichtversicherung	12
9	Sonstige Vereinbarungen	12
9.1	Wartung, Support und Hotline	12
9.2	Reaktions- und Wiederherstellungszeiten/Mängelklassen	12
9.3	Incident- und Problemmanagement	13
9.4	Betriebszeit	13
9.5	Mitwirkungspflichten	13
9.6	Vertragsanpassung	13

Vertrag über Cloudleistungen

Hinweise der Vergabestelle:

Graue Markierung = Passagen mit Änderungen an der Vorlage *EVB-IT Cloudvertrag* außerhalb der dafür vorgesehenen Felder.

Gelbe Markierung = Angaben, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens konsolidiert werden.

zwischen

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5

65760 Eschborn

Vertragsnummer: [REDACTED]

Auftraggeberin

und

[REDACTED]

Vertragsnummer: [REDACTED]

Auftragnehmer

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages sind folgende Cloudleistungen und ergänzenden Leistungen: Die Einführung und der Betrieb eines vollständig cloudbasierten Business Process Management (BPM)-Tools als Software-as-a-Service- (SaaS) zur Modellierung, Analyse (insbesondere Prozessmining) und datenbasierten Optimierung der standardisierten Geschäftsprozesse der GIZ. Der Leistungsumfang umfasst zudem Wartung, Pflege und Support der Lösung. Der Auftragnehmer (AN) ist für die vollständige Bereitstellung des Systems sowie dessen technische und fachliche Implementierung, Konfiguration, Anpassung und Integration in die bestehende Systemlandschaft der GIZ verantwortlich. Darüber hinaus obliegt dem AN die Analyse und Modellierung des bestehenden Datenmodells im Zielsystem sowie die Erbringung weiterer angrenzender Leistungen gemäß der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung.
- (2) Sämtliche Leistungen sind nach Maßgabe der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung zu den Preisen des B02_GIZ-BPM_Preisblattes zu erbringen.
- (3) Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung gemäß § 21 VgV. Ansprüche auf Erbringung der Leistungen und Vergütung entstehen grundsätzlich erst nach einem in Textform (§ 126b BGB) erteilten Einzelabruf der Auftraggeberin (AG). Zum Abruf berechtigt sind ausschließlich Mitarbeiter aus der Abteilung Einkauf & Verträge der AG. Abweichend hiervon verpflichtet sich die AG, die im Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt in der Spalte „Typ“ mit „Normal“ gekennzeichneten Positionen mindestens in der jeweils festgelegten Menge abzunehmen (Mindestabnahmeverpflichtung). Die konkrete Leistungserbringung sowie deren zeitliche Umsetzung erfolgen jedoch auch insoweit ausschließlich auf Grundlage eines gesonderten Einzelabrufs in Textform (§ 126b BGB). Für die im Preisblatt in der Spalte „Typ“ mit „Bedarf“ gekennzeichneten Positionen besteht keine Abnahmeverpflichtung; deren Abruf steht der AG dem Grunde und der Höhe nach frei.
- (4) Die AG legt im Rahmen von Einzelabrufen in Textform (§ 126b BGB) fest, welche der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen wann abgerufen werden. Der Auftraggeberin steht es frei, die Preispositionen des B02_GIZ-BPM_Preisblattes in beliebiger Menge und zu einem von ihr definierten Zeitpunkt abzurufen. Abweichend hiervon gelten die Regelungen zu den jeweils festgelegten Mindestabnahmemengen (Mindestabnahmeverpflichtung). Die im B02_GIZ-BPM_Preisblatt dargestellten Wertungsmengen dienen lediglich Wertungszwecken im Vergabeverfahren und stellen keine garantierten Abrufmengen dar.
- (5) Die Rahmenvereinbarung beginnt am [REDACTED], frühestens jedoch mit Zuschlagserteilung, und hat eine Mindestlaufzeit von drei (3) Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch maximal drei (3) Mal um jeweils ein weiteres Jahr, sofern die AG nicht mit einer Frist von drei Monaten zum nächsten Ende der Laufzeit in Textform die Kündigung ausspricht. Die Rahmenvereinbarung endet automatisch mit Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie endet darüber hinaus vorzeitig, sobald der in den Vergabeunterlagen festgelegte Höchstwert der Rahmenvereinbarung erreicht ist.
- (6) Der Höchstwert der aus dieser Rahmenvereinbarung abrufbaren Leistungen beträgt 3.703.000,00 € (netto).

- (7) Die während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung getätigten Einzelabrufe haben – soweit diese keine davon abweichende Regelung enthalten - eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Parteien können im Einzelabruf abweichende Zeiträume und Fristen vereinbaren. Die Laufzeit der Einzelabrufe endet spätestens, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zwölf (12) Monate nach dem Ende der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung. Für den Abruf von Lizenzen gelten vorrangig die Regelungen in Nummer 3.3 dieses Vertrags.

1.2 Vertragsbestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

Anlagen zum EVB-IT Cloudvertrag			
(Achtung: Die auftragnehmerseitigen AGB sind nicht hier, sondern in Nummer 1.2.4 anzugeben)			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	A06_GIZ-BPM_Besondere Vertragsbedingungen der GIZ	_____	_____
2	B04_GIZ-BPM_Anlage Auftragsverarbeitung (AuV)	_____	_____
3	B03_GIZ-BPM_Zuschlagskriterienkatalog	_____	_____
4	A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung	_____	_____
5	A03-1_GIZ-BPM_Anlage Informationssicherheit	_____	_____
6	B02_GIZ-BPM_Preisblatt	_____	_____
7	A05_GIZ-BPM_EVB-IT-Cloud-AGB	_____	_____
8	A07_GIZ-BPM_Verhaltenskodex_fuer_AN_der_GIZ	_____	_____
9	B10_GIZ_BPM_Integrations- und Schnittstellenkonzept	_____	_____
10	B09_GIZ-BPM_Upload-Use-Cases	_____	_____

- ☒ Es gelten nach dem vorliegenden Vertrag die Anlagen in der vorgenannten Reihen-Rangfolge, sowie nachfolgend:

1.2.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für Cloudleistungen (EVB-IT Cloud-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung, (Anlage Nr. 7); abweichend von Ziffer 1.2 EVB-IT Cloud-AGB ist die Einhaltung der C5 Basiskriterien nicht geschuldet.

1.2.3 und danach die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung

1.2.4 und danach

- ☒ die nachfolgenden auftragnehmerseitigen AGB zu Art und Umfang der Cloudleistungen sowie das sonstige Angebot des Auftragnehmers:

	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
11	Sonstiges Angebot des Bieters	_____	_____
12	sofern mit dem Angebot eingereicht: die <u>auftragnehmerseitigen AGB, Service Level Agreements (SLA) und Nutzungsrechtsbedingungen der Software (EULA)</u>	_____	_____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- ☐ die auftragnehmerseitigen AGB gemäß „Anlage zur Einbeziehung auftragnehmerseitiger AGB“, dort „I. Anhang zum EVB-IT Cloudvertrag“

Wirksam einbezogen sind die vorgenannten auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen auch, insoweit sie einen dynamischen Änderungsvorbehalt vorsehen, soweit die Änderungen nicht zum Nachteil des Auftraggebers sind.

Eine Einbeziehung der auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

~~Abweichend hiervon gelten hinsichtlich einzelner konkreter Anforderungen entsprechende auftragnehmerseitige AGB* Regelungen zu Art und Umfang der Cloudleistungen vorrangig zu den EVB-IT Cloud AGB, soweit dies in der Anlage zur Einbeziehung von auftragnehmerseitigen AGB*, dort „II Anhang zum Kriterienkatalog“ in Bezug auf die hier aufgeführten Kategorien ausdrücklich vereinbart ist.~~

Weitere auftragnehmerseitige AGB* sind ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie in diesen Vertrag einbezogen wurden oder nicht.

Die EVB-IT Cloud-AGB stehen unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

1.2.5 Rangfolge der Nutzungsrechtsregelungen

Vereinbarte Nutzungsrechte gelten in folgender Rangfolge:

- Rechte Regelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr. _____ (z.B. Anlage Nr. 3 Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung oder Anlage Nr. 1 Leistungsbeschreibung)
- Ziffer 14 EVB-IT Cloud-AGB
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den auftragnehmerseitigen AGB* zu Art und Umfang der Cloudleistungen die gemäß 1.2.4 einbezogen wurden. Diese gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

- ☒ Besondere initiale Leistungen (Dienstleistungen in der Implementierungsphase gem. Kap. 3.4 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung, insb. Bereitstellung und Einrichtung der SaaS-Lösung (Kap. 3.4.1), Einrichtung der Rollen und Berechtigungen (Kap. 3.4.2), Stellung der Projektleitung (Kap. 3.4.3), Integrationskonzeption und Schnittstellenarchitektur (Kap. 3.4.4), technische Umsetzung und Implementierung des BPM-Tools (Kap. 3.4.6), Konfiguration und Einrichtung von Workflows und weiteren Funktionalitäten (Kap.3.4.7), zur Verfügung stellen von Testfällen und Durchführung von Validierungen (Kap. 3.4.10), Datenmigration und Datenmapping gem. Kap. 3.4.9 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung, Schnittstellenanbindung an das Application Lifecycle Management des AG (SAP Cloud ALM und Solution Manager) gem. den Anforderungen in Kap. 3.4.5 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung).
- ☒ Software as a Service* (SaaS*), Plattform as a Service* (PaaS*)
- ☐ Infrastructure as a Service* (IaaS*)
- ☐ Managed Cloud Services* (MCS*)
- ☒ Leistungen bei Vertragsende
- ☒ Sonstige Leistungen
- ☒ Einrichtung einer Testumgebung (inkl. Testlizenzen) gem. Kap. 2.2.3.2 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung
 - ☒ Wartung und Pflege von Schnittstellen gem. Kap. 3.4.8 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung
 - ☒ Unterstützungsleistungen bei der Erstellung eines Betriebshandbuchs gem. Kap. 3.5.1 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung
 - ☒ Benutzer*innenhandbuch gem. Kap. 3.5.2 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung
 - ☒ Schulungen gem. Kap. 3.6 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung
 - ☒ Optionale Schnittstellenanbindungen an künftige Anwendungen gem. Kap. 3.7.1 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung
 - ☒ Optionale Beratungs- und Programmierleistungen gem. Kap. 3.7.2 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung
 - ☒ Weitere Leistungen zur Erfüllung der Anforderungen gem. der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung

3 Gegenstand der Leistungen

Die Parteien werden nach Zuschlagserteilung in einem Kick-Off-Termin Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen definieren und die konkreten Inhalte auf Grundlage der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung, den Anforderungen aus B03_GIZ-BPM_Zuschlagskriterienkatalog und dem B10_GIZ_BPM_Integrations- und Schnittstellenkonzept einem (Termin- und Leistungsplan) abstimmen.

Der Kickoff-Termin findet innerhalb von 2 Wochen nach Zuschlagserteilung statt.

Die Software as a Service (SaaS) muss spätestens 6 Monate nach Zuschlagserteilung betriebsbereit zur Gesamtabnahme bereitgestellt werden.

3.1 Leistungen gemäß Ziffer 1.1 EVB-IT Cloud-AGB

Lfd. Nr.	Produkt/Leistung: (Produkt- und Leistungsbeschreibung und/oder Verweis auf Kriterienkatalog(e) für Cloudleistung in Anlage Nr. 3)	Menge	MVD ¹	Beginn ²	Ende/Termin ³	Abweichende Kündigungsfrist in Monaten ⁴	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁵	Monatlicher Preis oder, abweichendes Preismodell gemäß Anlage ⁶
1	2		3	4	5	6	7	8
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

¹ MVD = Mindestvertragsdauer

² wenn keine Vorgabe für Beginn, dann Feld leer lassen. In diesem Fall gilt der Vertragsschluss als Beginn

³ z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder „nach 48 Monaten“ (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

⁴ Wenn abweichend von Ziffer 20.1 der EVB-IT Cloud-AGB

⁵ Die Leistungsdauer verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

⁶ Hier Einbeziehung eines Preisblattes möglich, insbesondere bei abweichendem Preismodell

3.2 Einmalige Leistungen**3.2.1 Initiale Leistungen****3.2.1.1 Art und Umfang der initialen Leistung**

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet initiale Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*.
- ☒ Einzelheiten gemäß A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung, Kap. 3.4.
- ☐ Die Leistungen werden nicht auf der Grundlage dieses Vertrages erbracht, sondern im Rahmen eines gesonderten Vertrages gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Weitere Regelungen zur initialen Leistung gemäß Anlage Nr. _____

3.2.1.2 Vergütung der initialen Leistung

Die initialen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt:

- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1 mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☒ Die Vergütung für die initialen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis gem. B02_GIZ-BPM_Preisblatt, Preisblattposition 8.1, 8.2 und 8.3.

3.2.2 Sonstige einmalige Leistungen**3.2.2.1 Art und Umfang der sonstigen Leistungen**

- ☒ Der Auftragnehmer erbringt die gemäß A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung Kap. 3.5.1, 3.5.2, 3.6, 3.7 beschriebenen sonstigen Leistungen.

3.2.2.2 Vergütung der sonstigen Leistungen

- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt zu einem Pauschal festpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die sonstigen Leistungen erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 5.1 mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☒ Die Vergütung der sonstigen Leistungen erfolgt gemäß B02_GIZ-BPM_Preisblatt, Preisblattposition 10.1; 10.2; 11.1 – 11.8; 12.1 – 12.2.

3.2.3 Leistungen bei Vertragsende**3.2.3.1 Art und Umfang der Leistungen bei Vertragsende**

- ☒ Der Auftragnehmer ist gemäß Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB im zumutbaren Umfang zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, die erforderlich sind, um einen neuen Auftragnehmer oder den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu übernehmen.
- ☒ Abweichend/Ergänzend von bzw. zu Ziffer 13.2 EVB-IT Cloud-AGB schuldet der Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsende folgende Leistungen: gemäß A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung, Kap. 3.5.3

3.2.3.2 Vergütung der Leistungen bei Vertragsende

- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt zu einem Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- ☒ Soweit die gewählte Form der Zurverfügungstellung nach Ziffer 10.1 der EVB-IT Cloud AGB nachweislich zu einem wesentlichen Mehraufwand führt, erfolgt die Vergütung der Zurverfügungstellung nach Aufwand gemäß B02_GIZ-BPM_Preisblatt, Preisblattposition 10.3.
- ☐ Die Vergütung der Leistungen bei Vertragsende erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer _____ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☒ Sind ergänzende Unterstützungsleistungen zum Vertragsende (z.B. bei der Datenmigration) mit mehr als unerheblichem Aufwand des Auftragnehmers verbunden, hat dieser Anspruch auf eine angemessene, keinesfalls aber höhere als die in Preisblattposition 10.3 des B02_GIZ-BPM_Preisblatt angegebene Vergütung.

3.3 Leistungen auf Abruf

Sämtliche Leistungen (auch Nummer 3.2 dieses Vertrages) werden erst nach einem in Textform (§ 126b BGB) erteilten Einzelabruf erbracht (siehe auch Nr. 1.1 Abs. 3 und 4 dieses Vertrages) erbracht.

- ☒ (1) Der Einzelabruf der benötigten Anzahl an Lizenzen erfolgt – sofern im Einzelabruf nichts Abweichendes vereinbart wird - vertragsjährlich im Voraus für eine Laufzeit von 12 Monaten unter Anwendung des hierfür anwendbaren (Paket-) Preises. Der Tag des Lizenzstarts ist dem Einzelabruf zu entnehmen. Es steht der Auftraggeberin frei, die Lizenzen nach ihrem Bedarf auch unterjährig abzurufen.
- (2) Sollte sich unterjährig (innerhalb der bestellten 12 Monate) die Anzahl der benötigten Lizenzen/Lizenzpakete gegenüber der Anzahl der bereits abgerufenen Lizenzen (Bestandslizenzen) ändern (erhöhen), kann die Auftraggeberin die Anzahl der Lizenzen in Höhe der entsprechenden Preisblattpositionen in B02_GIZ-BPM Preisblatt für das restliche Vertragsjahr nachbestellen. Für die unterjährigen Nachbestellungen wird eine gesonderte Bestellnummer ausgestellt. Die Vergütung erfolgt in diesem Fall anteilig.
- (3) Angestrebt ist, den Gesamtlizenzbestand nach Abschluss der Implementierung und Abnahme maximal einmal pro Jahr („Vertragsgeburtstag“) zu ändern.
- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☐ Die geschätzte Abnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat/Vertragsquartal/Vertragsjahr/Vertragslaufzeit); die Höchstmenge bzw. der Höchstwert beträgt _____ (Menge/Euro).
- ☐ Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt _____ (Menge) pro _____ (z.B. Vertragsmonat, Vertragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).
- ☒ (1) Bei denen im Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt in der Spalte „Typ“ mit „Normal“ (Normalposition) gekennzeichneten Positionen handelt es sich um Mindestabnahmemengen (Mindestabnahmeverpflichtung).
- (2) Verlängert sich die Rahmenvereinbarung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß Nummer 1.1 Absatz 5 dieses Vertrages, gelten die im Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt festgelegten Mindestabnahmemengen entsprechend für den jeweiligen Verlängerungszeitraum.
- (3) Endet die Rahmenvereinbarung vor Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit von sechs (6) Jahren, entfällt die im Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt geregelte Mindestabnahmeverpflichtung für die auf den Beendigungszeitpunkt folgenden Vertragsjahre, unabhängig von der Kennzeichnung „Normal“ in der Spalte „Typ“ des Dokuments B02_GIZ-BPM_Preisblatt.

Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf verpflichtet. Dies gilt nicht für die hier ggf. vereinbarte Mindestabnahme.

3.4 Ticketsystem

- ☒ Für die Meldung, Klassifizierung und Bestätigung von Störungen*, sonstigen Meldungen und Anfragen sowie die Beobachtung und Überwachung des Bearbeitungsfortschritts verwenden die Parteien gem. Kapitel 3.3.3 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung ein Ticketsystem.
- ☒ des Auftragnehmers,
- ☐ des Auftraggebers,
- welches
- ☒ unter der Web-Adresse _____ erreichbar ist.
- ☐ wie folgt zur Verfügung gestellt wird _____.

Der Auftragnehmer steht der Auftraggeberin zudem während der gesamten Vertragslaufzeit für Fragen, Störungen und sonstige Anliegen innerhalb der Servicezeiten gem. A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung, Kap. 3.3.4, über die Hotline-Rufnummer _____ zur Verfügung.

4 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung

4.1 Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen ist abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals
☐ jährlich bis zum _____ des laufenden Jahres
☐ einmalig zum _____
☒ wie folgt

	Lizenzen und Instanzen (B02_GIZ_BPM_Preisblatt Preisposition 1 - 7 und 9.1 und 9.2)	Sonstige wiederkehrende Dienstleistungen (B02_GIZ_BPM_Preisblatt; Preisposition 9.3, 11.1 - 11.3, 11.5 - 11.8)
Entstehung der Vergütungspflicht	Mit Bereitstellung der durch Einzelabruf bestellten Lizenzen und Instanzen	Zum Zeitpunkt der durch Einzelabruf beauftragten Leistungserbringung
Fälligkeit (vgl. Ziffer 2 der A06_GIZ_BPM Besondere Vertragsbedingungen)	30 Tage nach Stellung einer prüffähigen Rechnung.	30 Tage nach Stellung einer prüf-fähigen Rechnung.

Die Vergütung für initiale Leistungen, sowie sonstige einmalige Leistungen nach Zeitaufwand ist abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB nicht monatlich nachträglich bis zum 15. eines jeden Monats fällig, sondern:

- ☒ wie folgt

	Abnahmefähige Dienstleistungen (B02_GIZ_BPM_Preisblatt; Preisposition 8, 10.2, 11.4)	Sonstige einmalige Dienstleistungen (B02_GIZ_BPM_Preisblatt; Preisposition 10.1, 10.3, 12)
Entstehung der Vergütungspflicht	Nach der Gesamtabnahme der durch Einzelabruf beauftragten Leistungserbringung	Nach der durch Einzelabruf beauftragten Leistungserbringung
Fälligkeit (vgl. Ziffer 2 der A06_GIZ_BPM Besondere Vertragsbedingungen)	30 Tage nach Stellung einer prüffähigen Rechnung.	30 Tage nach Stellung einer prüffähigen Rechnung.

4.2 Zahlung der Vergütung

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.3 EVB-IT Cloud-AGB ist eine fällige Vergütung nicht 30 Tage sondern _____ Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
☒ Abweichend von Ziffer 16.3 der EVB-IT Cloud-AGB richten sich die Zahlungsbedingungen sowie die Anforderungen an die Rechnungslegung nach Nr. 4 sowie Ziffer 2 der A06_GIZ_BPM Besonderen Vertragsbedingungen.

4.3 Rechnungsadresse

- ☒ Die Rechnung ist nach den Vorgaben der E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

In der Rechnung bzw. zur Rechnungserstellung ist die Leitweg-ID 993-80072-52 anzugeben. Zudem müssen bei der Rechnung alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder

_____ gefüllt sein.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

- ☒ Die Rechnungsanschrift und weitere Hinweise zur Rechnungsstellung ergeben sich aus A06_GIZ_BPM Besonderen Vertragsbedingungen, Ziffer 2.3.

4.4 Preisanpassung

- ☒ Es wird eine Preisanpassung vereinbart:
- ☒ gemäß Ziffer 16.5 EVB-IT-Cloud-AGB:
 - ☐ für den monatlichen Pauschalpreis gemäß Nummer 3.1.
 - ☐ für die folgenden weiteren Vergütungen: _____.
 - ☒ für sämtliche Leistungen mit der Maßgabe, dass die Erhöhung der Vergütung erstmalig ab dem vierten Vertragsjahr dieser Rahmenvereinbarung (ab Monat 37 nach Vertragsschluss) erfolgen kann. Die Preisanpassung ist der Auftraggeberin drei Monate zuvor in Textform anzukündigen.
 - ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

- 5 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung von Leistungen von Personen nach Aufwand**
- 5.1 Vereinbarung der ~~Preis~~Leistungskategorien bei Vergütung nach Aufwand durch auftragnehmerseitig eingesetztes Personal**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistungskategorie	Vergütung für Tätigkeiten innerhalb der Geschäftszeit		Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stunden-satz	Tagessatz	Arbeitstage Montag bis Freitag außerhalb der Geschäfts-zeit	Samstag		Sonn- und Feiertage am Erfüllungsort	
					von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kategorie 1	Unterstützungsleistungen bei der Erstellung eines Betriebshandbuchs nach den Vorgaben der GIZ gem. den Anforderungen in Kap. 3.5.1 der Leistungsbeschreibung	Anteilig Preispos. 10.1 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt	Fachkraft ag gem. Preispos. 10.1 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 2	Unterstützungsleistungen bei Vertragsende gem. den Anforderungen in Kap. 3.5.3 der Leistungsbeschreibung.	Anteilig Preispos. 10.3 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt	Fachkraft ag gem. Preispos. 10.3 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 3	Optionale Schulungsunterlagen für die Rolle der GIZ-Mitarbeitenden in Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch gem. den Anforderungen in Kap. 3.6.2 und 3.6.3 der Leistungsbeschreibung	Anteilig Preispos. 11.8 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt	Fachkraft ag gem. Preispos. 11.8 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %	_____ %
Kategorie 4	Optionale Schnittstellenanbindung an künftige Anwendungen inkl. zugehöriger Beratungsleistungen gem. den Anforderungen in Kap. 3.7.1 der Leistungsbeschreibung	Anteilig Preispos. 12.1 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt	Fachkraft ag gem. Preispos. 12.1 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt					

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Kategorie 5	Optionale Beratungs- und Programmierleistungen gem. den Anforderungen in Kap. 3.7.2 der Leistungsbeschreibung.	Anteilig Preispos. 12.2 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt	Fachkrafttag gem. Preispos. 12.2 des Dokument B02_GIZ-BPM_Preisblatt					
-------------	--	---	--	--	--	--	--	--

Festlegung der Geschäfts-/Servicezeiten: siehe auch Kap. 3.3.4 des Dokuments A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung sowie die auftragnehmerseitigen AGB (Anlage 12):

Arbeitstag	Geschäftszeit				
Montag bis Donnerstag	von	08:00	bis	17:00	Uhr
Freitag	von	08:00	bis	17:00	Uhr

- ☐ weitere Vereinbarungen (z.B. zu Reisekosten abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB) gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Sofern die Auftraggeberin ausdrücklich Vor-Ort-Termine verlangt, ist der Auftragnehmer berechtigt, abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB eine Reisekostenpauschale (netto) gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) abzurechnen:

Reisekosten (Bahn, Pkw, ÖPNV) für An- und Abreise	150,00 €
Tagegelder (pro Tag ab 8 h)	28,00 €
Übernachtungsgelder (pro Übernachtung, pro Person)	139,00 €

Eine Reisekostenpauschale kann nur geltend gemacht werden, wenn die Entfernung zwischen dem Standort des Auftragnehmers und dem Einsatzort bei der AG mindestens 50 km beträgt. Bei einer Entfernung von weniger als 50 km ist die Abrechnung einer Reisekostenpauschale ausgeschlossen. Maßgeblich ist die einfache Entfernung nach der kürzesten verkehrsüblichen Strecke.

5.2 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Satz 2 EVB-IT Cloud-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.3 Sätze 2 und 3 EVB-IT Cloud-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.3 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.2.1 EVB-IT Cloud-AGB werden Nebenkosten/Reisekosten/Reisezeiten/Materialkosten gemäß Anlage Nr. _____ vergütet.
- ☐ Weitere besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

6 Abweichende Haftungsregelungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 19.1 EVB-IT Cloud-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 19.2 EVB-IT Cloud-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

7 Beauftragte und Ansprechpartner

7.1 Beauftragte des Auftragnehmers (Name, Mailadresse)

- ☒ Informationssicherheit: _____
- ☒ Datenschutz: _____
- ☒ Geheimschutz: _____

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

7.2 Ansprechpartner für Fragen zum Vertrag (Name, Mailadresse)

beim Auftragnehmer _____

beim Auftraggeber _____

8 Weitere Regelungen

8.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☒ Für die Aufgaben gemäß A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung, Kap. 3.4.3 ist nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers (z.B. Sicherheitsüberprüfung nach SÜG) ergeben sich aus A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung, Kap. 3.4.3.

8.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß A03-1_GIZ-BPM_Anlage Informationssicherheit zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

8.3 Prüfrechte

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB und unbeschadet der gesetzlichen Regelungen, sind nicht nur der Auftraggeber und vom Auftraggeber zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaften, sondern auch
 - ☐ die Aufsichtsorgane des Auftraggebers
 - ☐ das BSI
 - ☐ folgende von ihm benannte Prüfer _____
 zur Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen berechtigt. Der Auftragnehmer gewährt die dafür notwendigen Zutritts-, Einsichts- und Auskunftsrechte und unterstützt im erforderlichen Ausmaß.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.4 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zu Prüfrechten aus Anlage Nr. _____.

8.4 Unterauftragnehmer

- ☒ In Bezug auf den Einsatz von Unterauftragnehmern gilt anstelle von Ziffer 15.1 EVB-IT Cloud-AGB die Ziffer 15.3 EVB-IT Cloud-AGB.

8.5 Vertraulichkeit

- ☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 6.3 EVB-IT Cloud-AGB ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus A06_GIZ-BPM_Besondere Vertragsbedingungen der GIZ, Ziffer 3 und 10.3.

8.6 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 21 EVB-IT Cloud-AGB wird vereinbart.

9 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen:

9.1 Wartung, Support und Hotline

Der Auftragnehmer übernimmt für die Laufzeit der Lizenzen die Wartung, Pflege sowie Support gem. Kap. 3.3.4 der A03_GIZ-BPM_Leistungsbeschreibung.
Die Vergütung ist gem. Preisblattposition 1 - 7 des B02_GIZ-BPM_Preisblatt abgedeckt. Sofern Wartungskosten für Schnittstellen gesondert anfallen, sind diese in B02_GIZ-BPM_Preisblatt, Preisblattposition 9.3 einzupreisen.

9.2 Reaktions- und Wiederherstellungszeiten/Mängelklassen

- ☒ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* für Mängel und Störungen vereinbart:

Mängelklasse/Störungsklassifizierung gem. Ziff. 10 der EVB-IT-Cloud AGB	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
schwerwiegende Störung	1	4
erhebliche Störung	4	8
leichte Störung	8	24

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber _____
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Der Auftragnehmer schuldet gem. EVB-IT Cloud AGB Ziffer 8.3 während der Betriebszeit* eine Verfügbarkeit von mindestens der Verfügbarkeitsklasse VK1 im Bezugszeitraum.

Gemäß Nr. 1.2.4 dieses Vertrages gelten die vereinbarten Reaktions- und Wiederherstellungszeiten sowie die Mängelklassen des Auftragnehmers, sofern diese wirksam Vertragsbestandteil geworden sind und soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

9.3 Incident- und Problemmanagement

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gem. Kap. 3.3.3 der A03_GIZ-BPM Leistungsbeschreibung den Service "Incident- und Problemmanagement" durchzuführen. Die Vergütung ist gem. Preisblattposition 1 - 7 des B02_GIZ-BPM_Preisblatt abgedeckt.

9.4 Betriebszeit

Die Betriebszeiten bestimmen sich nach Ziffer 8.3 der EVB-IT Cloud AGB.

9.5 Mitwirkungspflichten

Zusätzlich zu bzw. abweichend von Ziffer 17 EVB-IT Cloud-AGB werden die in der Leistungsbeschreibung (A03_GIZ-BPM Leistungsbeschreibung) Kap. 3.8 vorgesehenen Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin vereinbart. Ziffer 17.2 EVB-IT Cloud-AGB kommt vorliegend nicht zur Anwendung.

9.6 Vertragsanpassung

Sollte sich während der Vertragslaufzeit ergeben, dass die Auftraggeberin auf die Weiterentwicklung und ggf. Adaptionen des BPM-Tools die nicht bereits von Nr. 3 dieses Vertrages umfasst sind, oder sollte sie Leistungen gem. Kap. 3.7.2 der A03_GIZ-BPM Leistungsbeschreibung benötigen, so treffen die Parteien dazu einen gesonderten Einzelabruf. Es handelt sich bei dieser Vereinbarung um die Umsetzung einer Option iSd § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB, die keines gesonderten Vergabeverfahrens bedarf. Die Vergütung erfolgt in diesem Fall nach Aufwand. Die Abrechnung erfolgt gem. der Preisposition 12.2 des Dokuments B02_GIZ-BPM_Preisblatt.

☒ Die weiteren sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus A06_GIZ-BPM_Besondere Vertragsbedingungen der GIZ.

Datum, Auftraggeber

Datum, Auftragnehmer